

Die Kreisordnung vom 25. September 1555

Frühneuhochdeutscher Originaltext

[§§ 56 bis 103 des Augsburger Reichsabschiedes vom 25. September 1555]

[Wahl des Kreisobersten]

§ 56. Und damit obgesetzte Ordnung desto steiffer gehalten, auch die Stände und Unterthanen sich so viel mehr gewisser Sicherheit zu getrösten und des H. Reichs Land-Fried in mehr für-trägliche Würcklichkeit gestellt, so soll ferner zu einer beständigen Handhabung, Execution und würcklicher Vollziehung desselbigen insonderheit in einem jeden Creyß ein Oberster durch die Ständ desselbigen Creyß erwählet werden, und zu eines jeden Creyß nach der Stände desselbigen Gelegenheit und Gefallen stehen, entweder einen Fürsten, der den Creyß zu beschreiben, oder einen andern fürnehmen Stand aus demselben Creyß oder sonst eine tügliche Person dem Creyß angenehm, auf den dieselbige Stände ein gut Vertrauen zu setzen, sampt etlichen Zugeordneten, auch wie viel Zugeordnete in einem jeden Creyß für nothwendig und gut angesehen, aus ihnen, den Creyß-Ständen, zu ziehen, anzunehmen und zu wählen.

[Bestellung des Kreisobersten]

§ 57. Und auf den Fall ein außschreibender Creyß-Churfürst, Fürst oder ein anderer Fürnehmer Stand zu dem Ampt eines Obersten gezogen, so soll derselbig, der sich solches Ampts unternimmt, dem gemeinen Nutzen zu Gutem ohne Wartgelt oder Belohnung demselbigen vorseyn. Da aber ein Creyß ein Sonderbahre Person ausserhalb der Creyß-Ständen zu solchem Ampt bestellen würde, mit demselbigen haben sie auch, wie sie mögen, zu überkommen. Gleicher Gestalt soll es mit dem Zugeordneten auch gehalten werden, nemlich da in einem Creyß einer oder mehr Churfürsten, Fürsten oder Stände zugeordnet würden, daß die auch ohne Wartgeld diesem Ampt vorseyn. Da aber in einem Creyß aus den andern Ständen, als Prälaten, Grafen, Herren und Städten, Personen zugeordnet, sollen dieselben mit den Ihren, so sie aus ihrem Mittel darstellen, nach ihrer Gelegenheit überkommen.

[Vertretung des Kreisobersten]

§ 58. Und da ein Churfürst, Fürst oder anderer fürnehmer Stand in einem Creyß zu einem Obersten gezogen oder zugeordnet würde, und derselbig Churfürst, Fürst oder Stand den Sachen seines Ampts nicht eigener Person vorseyn könnte oder wolte, derselbig Churfürst, Fürst oder Stand soll alsdann an seine Statt eine andere tapffere, tügliche, redliche, kriegs-erfahrene Person darstellen; und die Churfürsten, Fürsten oder Stände, so zu obgemeldten Aemptern in einen jeden Creyß gewählt oder fürgesetzt, auch diejenigen, so, wie jetzt angeregt, dieselbigen Churfürsten, Fürsten oder Stände an ihrer Statt verordnen möchten, oder auch derjenig, so ein Creyß seines Gefallens zu dem Amt des Obersten setzte oder bestellte, gleich alsbald auf den Gewalt und Befelch oder Ordnung ihres Thuns, und wes sie von wegen der Churfürsten, Fürsten oder Ständ in einem jeden Creyß zu verrichten Macht haben, wie dieses nachfolgend auch statuiert, gesetzt und bestimmt, und dann daß sie samtllich und sonderlich jeder in seinem Creyß in fürfallenden Sachen, was zur Erhaltung und Handhabung des Land-Friedensnoth und gut seyn würde, nach ihrer besten Verständnuß und Rath fürnehmen, handeln und in dem keinen Stand, er sey geistlich oder weltlich, vor dem andern ansehen, sondern sich gegen allen gleichmässig halten, auch ihres Creyß Hülff nicht in eignen, sondern des Creyß und desselbigen Ständen gemeinen Sachen, darzu sie von dem Creyß bewilliget und erstattet, gebrauchen sollen, verbunden seyn und Pflicht thun, dergestalt, daß die, so Fürstliches Stands oder Wesens, bey Versprechung und Zusage ihrer Fürstlichen Würden und wahren Worten gelassen, aber die andere über obgemelts einen leiblichen Eyd beyde, die Obersten und Zugeordnete, den Ständen der Creyß, von denen sie erwehlet oder angenommen, schwören. Dergleichen soll es auch mit den Untergesetzten der Obersten und Zugeordneten der Pflicht und Eyd halben gehalten werden.

[Amtspflichten eines Kreisobersten]

§ 59. Und sollen diejenigen, so in den Creysen zu Obersten gewehlet und fürgesetzt, auch deren Zugeordnete und diejenigen, so diese an ihre Statt, wie obgemelt, ordnen oder darstellen möchten, auch die Obersten, so ein Creyß ihm seines Gefallens bestellen wird, zuvor und ehe sie obgesetzte Pflicht den Creysen thun, aller ander Pflichten, Eyden, Verbündnissen, Versprechnüssen und Obligationen, wie die genennt werden oder sich erhalten möchten, gegen wem das wäre, kein andere, weder allein die Pflicht, damit sie der Römischen Kayserlichen Majestät und dem H. Reich zugethan und verwandt sind, hierinn ausgenommen und vorbehalten, in Verwaltung dieser ihrer Aempter und Befelch, auch zu würcklicher Vollziehung alles des, so solche Aempter erfordern, so lang sie diese Creyß-Verwaltung tragen, freystehen, derselbigen ledig gezehlt seyn und daran nicht gehindert noch geirret werden, sondern in diesen Creyß-Sachen innhaft ihrer Pflicht und Eyde, die sie den Creysen gethan, nach ihrem besten Verständnuß rathen und handeln. Aber ausserhalb dieser Creyß-Sachen, darauf sie sonst verpflichtet oder jemand's in Verwandnus zugethan, mögen sie wohl in denselben Pflichten und Verwandnussen stehen und bleiben.

[Beobachtung von aufrührerischen Bewegungen]

§ 60. Und soll der gesetzt Oberst, ihme Zugeordnete und die andere Ständ eines jeden Creyß, jede in ihren Gebieten und ein jeder für sich selbst, ihr fleissigs Aufmerckens haben, ob und wo sich einige Kriegs-Empörung, Musterplätz und andere Rottirungen in demselben Creyß ereugen wöllen, daß der geordnete Oberst für sich selbst solcher Ding wahr nehme, daß auch die ihm Zugeordnete, ein jeder für sich, gleicher Gestalt Acht darauf gebe, auch andere Creyß-Stände sonderlich nicht weniger sorgfältigs Aufsehens haben, und was sie jedesmals scheinbarlich befinden, das zu angeregten Empörungen, Musterplätzen, andern Rottirungen und thätlichen Handlungen seinen Fortgang erreichen wolte, dem Obersten unverzüglich anbringen, auf welches, so ihnen, den Obersten, solches, wie obgemelt, selbst angelanget oder ihme durch einen der Zugeordneten oder andere Stände seines Creyß anbracht, soll alsdann derselbig Oberst zum fürderlichsten, auch auf Ansuchen eines Stands seinem Creys zugewendt, gegen dem sich beschwerlichs oder gefährlichs zutrüge oder ereugte, oder für sich selbst unersucht nach Gelegenheit der fürstehender besorgter Gefährlichkeit unverlänget ihme Zugeordnete an ein gelegenen Ort zusammen erfordern; welche auch fürderlich erscheinen, samtlich zu berathschlagen und zu erwegen, wie starck auf die gewisse, bestimmte Hülff, davon hieuten Meldung beschicht, die Sachen fürzunehmen, nervlich, ob die zum vierdten, dritten, halben oder gantzen Theil aufzumahnem und zu gebrauchen; darauf sie auch in demselben ihrem Creyß solche Hülff, durch sie bedacht, von einem jeden Stand seines Antheils zu erfordern Macht haben, und ein jeder Stand nach seiner Gebühr solche Hülff auf Zeit und Malstatt, wie es durch den Obersten und seine Zugeordnete bedacht, zu leisten und zu schicken schuldig seyn soll, damit sie sich, wo möglich, demselbigen ihrem Creyß fürstehender Beschwerlichkeit zu entschütten.

[Handeln bei Aufruhrgefahr]

§ 61. Auf daß aber die Stände jedes Creyß nicht vergebentlich bemühet und in unnöthigen Kosten geführet, so sollen in diesen und folgenden Fällen die Obersten die Aufmahnung nicht fürnehmen, sie haben dann vorstehender Gefahr und Nothwendigkeit gewisse Kundschaft zuvor empfangen und eingenommen.

§ 62. Im Fall aber berührte Kriegs-Empörung, Musterplätz, andere Rottirungen und thätliche Vergewaltigungen gegen einen oder mehr Ständen oder einen gantzen Creyß sich dermassen ereugten, daß desselbigen Creyß Oberster und Zugeordnete die Sachen so beschwerlich befänden, daß ihres Creyß bestimmte Hülff dargegen nicht genugsam, sie auch sich ohne Hülff der andern Creyß-Ständen ihres Ermessens nicht zu entsetzen oder Widerstand zu thun, alsdann sollen sie sich nicht destoweniger in ihrem Creyß, wie vorstehet, in Bereitschaft stellen, zu Widerstand gefast machen und darzu und damit Macht haben, der andern ihren nechst anreynenden zweyer Creyß Obersten und denen Zugeordnete um Hülff anzuruffen und sie an gelegene Malstatt auf eine bestirnte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülff zu

erfordern, darauf auch die erforderte Creyß-Oberste und Zugeordnete durch sich selbst, oder wo einer Fürstliches Stands wäre, durch einen verständigen und der Kriegs-Sachen erfahren Rath unweigerlich und ohne einige aufzügige Außflucht oder Außrede, als ob sie nicht die nechst gesessene Creyß wären, oder was dergleichen, unter was gesuchtem Schein es zu Entschuldigung erdacht werden möchte, zu erscheinen und die Maß oder Hülff, worauf und wie hoch die zu stellen, samt des anruffenden Creyß Obersten und deine Zugeordneten zu berathschlagen und zu beschliessen schuldig seyn.

§ 63. Wo nun dieser, des Anruffenden und der andern zweyer Erforderten und ihrer Zugeordneten, Creyß bestimmte Hülff auch nicht starck genug wären, die mehr berührte Kriegs-Empörung, Musterplätz, andere Rottirung und thätliche Vergewaltigungen, so fürstünden, sich gegen denselben zu entsetzen, zu trennen und abzuwenden, alsdann sollen sie sich nicht destoweniger mit ihrer Hülff in Rüstung und Bereitschaft stellen, auch nach Möglichkeit den Widersachern, Vergewaltigern oder Beschädigern begegnen, und dennoch daneben Macht und Gewalt haben, noch zweyer anderer Creysen, die den vorigen dreyen nicht zum weitesten entlegen, Obersten und ihnen Zugeordnete fürter auch zu sich zu erfordern, ferrer zu berathschlagen und zu schliessen, wie und welcher Gestalt und auf was Maß mit derselben zweyer nachgeforderter Creyß Hülff sie sich des obliegenden Lasts zu erretten und zu erwehren; und sollen abermals diese zween Obersten samt ihren Zugeordneten auf der vorigen drey Erfordern ohn Außrede, als ob andere Creyß näher dann die ihre gesessen, oder einiger anderer Entschuldigung zu erscheinen, mit zu handeln, zu rathschlagen und zu schliessen schuldig seyn.

[Nachricht an den Kaiser]

§ 64. Und sollen in oberzehlten Fällen, nemlich da eins oder dreyer und auch fünffter Creyß Hülff vermög dieser Ordnung in Anzug und ins Feld gestellt, derselbigen Creyß Obersten und Zugeordnete die Kayserliche Maj. oder in deren Abwesen aus dem Reich Uns ihres Vorhabens, und was sie dazu verursacht, in Schrifften unverzüglich und in Unterthänigkeit, der Sachen Wissens zu haben, verständigen und vergewissigen, und nicht destoweniger mit der fürgenommenen Gegenwehr dieser Ordnung gemäß fürscreiten.

[Handeln, wenn ein Aufruhr ausbricht]

§ 65. So sich dann abermals die Sachen noch beschwerlicher und so eine grosse Empörung ereugte, daß des beschwerten Creyß und der andern vier Creyß bestimmte Hülff dagegen nicht fürträglich oder starck genug, und dieselben Creyß-Obersten und ihnen Zugeordnete ermessen würden, daß aller Creyß Hülff vonnöthen seyn wolt, alsdann sollen dieser fünf Creyß Obersten und Zugeordnete, wie die Sachen geschaffen und fürgehen, mit allem nothwendigen Bericht der schwebenden Empörungen und Sorglichkeiten Unserm Neven und Churfürsten, dem Erzbischof zu Mayntz etc., dasselbig unverzüglich in Schrifften zu erkennen geben, dessen Liebd. Wir auch an Statt der Kayserl. Maj. und für Uns selbst als Römischer König hiemit befehlen, setzen, ordnen und wöllen, daß sein. Liebd. als Ertz-Cantzler des Reichs im Namen und von wegen der Kayserl. Majestät, und wo die ausserhalb des Reichs wäre, Unsertwegen und an Unser Statt die andern Churfürsten, auch von den Fürsten sechs, nemlich Uns als Ertz-Hertzen zu Oesterreich, Melchiorn Bischoffen zu Würtzburg, Wilhelmen Bischoffen zu Münster, Hertzog Albrechten in Bayern, Hertzog Wilhelmen zu Gülch und Landgraf Philipsen zu Hessen, und dann Gerwicken Apt zu Weingarten und Ochsenhausen von der Prälaten, Friedrichen Grafen zu Fürstenberg etc. von der Grafen und Herren, N. N. ... von der Städt wegen auf einen bestimmten Tag gen Franckfurt am Mayn zusammen beschreiben und erfordern, und damit auch gleich alsbald allen Bericht, wie der seiner Liebd. von den fünff Creyß-Obersten und Zugeordneten überschickt, der Kayserlichen Majestät, oder wo die ausserhalb des Reichs wäre, Uns mit Benennung des angesetzten Tags gen Franckfurt, wie vor vermelt, ohne alles Verziehen schriftlich anzeigen und zufertigen, damit Ihr Liebd. und Kayserl. Maj. Ihre oder Wir Unser Commissarien auch zu schicken wissen; und sollen die beschriebene Churfürsten, Fürsten, Prälat, Graf und Stadt persönlich oder durch ihre Vollmächtige erscheinen und die Sachen ferner nothwendig zu Beförderung gemeiner

Wohlfahrt berathschlagen und von wegen ihr selbst, auch andere Stände erwegen, ob und wie viel aus den übrigen fünff Creysen oder die alle zu erfordern.

§ 66. Und im Fall, da die Kayserl. Maj. Ihre oder Wir Unsere Commissarien auch dahin zu der Berathschlagung und Handlung schicken, alsdann sollen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände ihre rätliche Bedencken jederzeit an dieselbigen Ihrer Liebde. und Kayserl. Majest. oder Unsere Commissarien gelangen lassen, und darüber sich Ihre Liebde. und sie mit hnen an Statt der Kayserlichen Majestät oder Unser als der Häupter, wie bräuchlich und herkommen, vergleichen und vereinigen. Und da beschlossen, daß der andern fünff Creyß, deren etlicher oder aller Hülff auch aufzufordern, so sollen dieselbige ferrer aufgeforderte Creyß ihr bestimmte Hülff auch unweigerlich zu schicken schuldig seyn.

[Benachrichtigung des Kaisers]

§ 67. Und so abermals die versamlete Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände samt der Kayserl. Majest. oder Unsere Commissarien ermessen würden, daß aller Creyß bestimmte Hülff auch nicht gnugsam, alsdann sollen sie fürter die Ding an die Kayserl. Majest. und Uns gelangen, damit Ihr Liebe und Kayserl. Majest., auch Wir als Röm. König in solchen Beschwerlichkeiten, Unsem hohen tragenden Aemptern nach, Uns den Ständen des Reichs berätlich und behülfflich haben zu erweisen, und da es auf Anzeig und Gutachten der Churfürsten die Nothdurfft erfordern solt, ohn allen Verzug ein gemeine Reichs-Versammlung haben fürzunehmen und auszuschreiben.

§ 68. Es sollen auch die erscheinende Churfürsten, deputierte Fürsten und Stände oder deren abgefertigte Befelchshaber unangesehen obgleich aus ihnen einer oder mehr ausblieben oder die Ihren nicht schickten, in Sachen ungehindert auf angesetzte Zeit procediren, vollnfahren und schließlich handeln allermassen, als ob sie alle zugegen.

[Handeln der Kreisobersten bei Aufruhr]

§ 69. Und damit die Obersten und ihnen Zugeordnete ihre Befelch und Aempter desto richtiger und fürderlicher zu vollstrecken, wo dann auf Erforderung ihr, der Obersten, einer oder mehr Zugeordnete aus ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen könnten, so sollen nichtdestoweniger der oder die Obersten mit den Erscheinenden und Gegenwärtigen (deren doch nicht weniger dann drey eines jeden Creyß seyn sollen) in vorstehender Creyß-Sach die Nothdurfft ihrem zugestellten Befelch gemäß zu handeln Macht und Gewalt haben, und was also durch den oder die Obersten sampt ihren Zugeordneten, wie obstehet, durch das Mehr beschlossen wird, getreulich nicht weniger, als ob sie alle beysammen gewesen, vollnzogen werden.

§ 70. Ferner sollen der Oberst und die Zugeordnete nicht allein im Fall, da ein Creyß-Stand mit der Tat allbereit wider den Landfrieden bekriegt, belägert, überzogen oder sonst beschädigt wäre, sich ihres Ampts, wie obgesetzt, gebrauchen, sondern auch, so ein offenbahr Gewerß und Empörung, welche über ein Creyß oder Stand desselben gehen sollen, kündlich und wissentlich vor Augen, und dennoch kein Angriff beschehen wäre, wie auch künftiger, vorstehender Unrath abgewendt und fürkommen werden möcht, und dann, welcher Gestalt, da ein versamlet Kriegs-Volck zum Theil oder gänzlich zertrennt, Versehung zu thun, daß sich dasselbig nicht wiederum zusammen schlage, erwegen, und, was sie entgegen fürzunehmen für gut achten und schliessen, das soll (doch nicht über die bestimmte Hülff, hieunden zu vermelden) würcklich vollnzogen werden, und dann auch eines beschwerten Creyß, oder dem Beschweruß fürstehet, Oberster und ihm Zugeordnete gleich alsbald auf jetzigem und obbesetzten Fällen gleich zu Anfang der einfallenden Handlung anderer nechstgesessenen Creyß Obersten und Zugeordnete zu sich zu erfordern Macht haben, alle Sachen mit ihrem Rath zu dirigiren und fürzunehmen.

[Vollzug des Landfriedens und der Acht]

§ 71. Und nachdem zu Erhaltung stattlicher Vollziehung dieser Ordnung vonnöthen, daß die Obersten und ihnen Zugeordnete nicht allein in oberzehnten Fällen und oberührter Massen

sich ihres Amptes und Befelchs gebrauchen, sondern auch gegen den Landfriedbrechern und andern die Kayserliche gesprochene Acht, Urtheil und andere Poen und Straff, so sie ordentlicher Weiß darein gefallen zu seyn mit Recht erkennt und erkläret werden, zu exequiren, so ist der Weg der Execution in der Cammer-Gerichts-Ordnung hiebevordarinn gestellt und begriffen, revidirt, besichtiget, ferrer berathschlagt und auf diese Handhabung auch zu reguliren verglichen, wie unter dem Titul: Von Execution und Vollziehung der Urtheil, und was dem anhangt, begriffen.

[Beendigung durch den Kreisobersten]

§ 72. Ob auch der Oberst und ihm Zugeordnete nach Gelegenheit der Sachen zu Beförderung gemeines Friedens und Fürkommung weiters Unraths für rathsam und gut ansehen würden, einen Anstand oder Frieden zu machen oder anzunehmen, darauf sollen sie in Beyseyn der Beschädigten und derjenigen, so die Sachen mit belangt, zu handeln und solchen Anstand oder Frieden, doch anders nicht dann mit Bewilligung der Beschädigten, einzugehen und aufzurichten Macht haben.

[Keine hoheitlichen Befugnisse gegenüber den Kreisständen]

§ 73. Und obwol, wie obgemelt, die Obersten aus den Creyß-Ständen nach eines jeden Creyß Gelegenheit zu erwehlen und ihnen obgesetzter Gewalt und Befelch zuzustellen, so sollen doch dieselbige Churfürsten, Fürsten oder Stände, so zu solchem Ampt gezogen, hierdurch sich keiner Hochheit über andere Stände annehmen oder sich unter dem Schein dieses Ampts Verwaltung in einige Superiorität über die andern einzudringen oder ferrers Gewalts und Machts über sie, dann ihnen vermög dieser Ordnung zugestellt, anmassen.

[Entlassung des Kreisobersten]

§ 74. Neben dem soll es auch jederzeit zu der Creyß-Ständen Willen und Gefallen stehen, ihrer Gelegenheit nach einen Obersten seines Ampts zu erlassen und einen andern an seine Statt zu setzen. Entgegen auch der Oberst zu solchem Ampt nicht für und für verbunden, sondern dasselbig nicht länger dann sein Gelegenheit, doch nicht weniger als ein Jahr lang, solches zu tragen schuldig seyn.

§ 75. Und da einer diesem Ampt nicht länger vorseyn wolte, soll er dem ausschreibenden Creyß-Fürsten solches sechs Monat zuvor zu erkennen geben, die andern Creyß-Stände haben zu beschreiben oder da der ausschreibende Creyß-Fürst selbst ein Oberster wäre, daß er auch zuvor die andern desselbigen Creyß Stände gleicher Gestalt beschreibe und vor ihnen sein Ampt aufsage, darauf sie alsbald einen andern an des Abgestandenen Statt zu setzen.

[Tod eines Zugeordneten]

§ 76. Und ob einer der Zugeordneten mit Tod abgienge oder sonst aus ehehaffter Verhinderung seines befohlenen Amts nicht auswarten könnte oder aber sich seines Ampts entschlagen und keinen andern an sein Statt darstellen würde, so soll der Creyß, welcher denselbigen geordnet, alsbald und in Zeit, wie bey dem Obersten vermeldt, einen andern an seine Statt geben, darstellen und dem Obersten benamt machen, welcher alsdann unverzüglich seine Pflicht, wie oben gemeldt, thun und zu diesen Dingen gezogen werden, damit daran kein Mangel erscheine. Nicht destoweniger, da, wie vorgemeldt, einer oder mehr der Zugeordneten Todts abgiengen oder ihres Ampts nicht auswarten könnten, soll der Oberst sammt den andern Zugeordneten mittlerweile, biß andere an der Abgestorbenen Statt nachgeordnet, wie abstehet, zu handeln und fürzuschreiten Macht haben.

[Hochverrat eines Kreisobersten]

§ 77. Wo sich auch zutrüge, daß in einem Creyß ein Oberster selbst gegen einem andern Stand desselbigen oder eines andern Creyß thätliche Handlungen fürnehme, Rottirung oder Versammlung eines Kriegsvolcks zu Roß und Fuß verursachte oder, in was Wege das seyn möcht, wider den Land-Frieden sich empörte oder auch in seinem Ampt säumig wäre, auf Anzeig und Anruffen der Ständen, auch anderer Creyß-Obersten sich der Sachen nicht

annehmen, in Nothfällen seines Ampts sich nicht wolt finden lassen, ausser Lands thäte oder Todes verfiere, dardurch denjenigen, so andere zu beschädigen oder den gemeinen Frieden zu betrüben vorhätten, Statt und Raum ihr Vorhaben fürzusetzen gegeben würde und sie desto ungehinderter aufkommen und ihr Vorhaben fürbringen möchten, auf diese Fäll der Verhinderung und hinderlicher Vollenziehung dieses Ampts Verwaltung des Obersten soll in einem jeden Creyß einer aus den Zugeordneten Befelch haben, da der Oberst also sein Ampt auf Anzeig und Anruffen, nicht thäte, thun könnte oder wolte, daß einer aus den Zugeordneten desselbigen Creyß, auch specialiter darzu gleich alsbald in Annehmung des Obersten zu benennen, auf Anruffen eines Standes oder Creyß sich des Obersten, der sich, wie obgemeldet, also säumig erwiese, Gewalts zu unterfangen und an des Obersten Statt als ein Nachgeordneter die Sachen zu vertreten.

[Berufung mehrerer Kreisobersten]

§ 78. Als dann ferner die Nothdurfft erfordert sonderlich in Kriegs-Sachen und Versammlung eines Kriegsvolcks im Feld zu gebrauchen, daß einer, auf welchen die andern ein Aufsehens zu haben, Unordnung zu fürkommen, fürgesetzt sey, haben Wir Uns mit der Churfürsten Rätthe, erscheinenden Fürsten, Ständen und Botschafften, und sie sich entgegen mit Uns weiter entschlossen, auf die Fäll, da dreyer oder auch fünffer Creyß Obersten und denen Zugeordnete, wie vorstehende Beschwerlichkeiten abzuwenden, zu berathschlagen, die Hülff ins Feld zu bringen und dann gegen dem Feind oder Beschädigern zu handeln, zusammen kommen, daß um mehrer Richtigkeit willen der Oberst des Creyß, der die andern erstlich erfordert, unter ihnen, den Obersten, ein fürgesetzter Oberster sein, dafür gehalten, die Sachen in Berathschlagungen proponieren, umfragen, die letzte Stimme haben und dirigiren, auch in Kriegs-Sachen, da sie ihre Hülff zusammen stossen, im Feld gegen den Feinden, Beschädigern, oder die sich zusammen rottiren, und andern obgesetzten Fällen als der oberst Hauptmann seyn und gehalten werden soll; doch daß er solches alles mit Rath und Vorwissen der andern Obersten und Zugeordneten, so viel deren bey handen, fürnehme und handle, auf den auch die andere bey ihm erscheinende Obersten und Zugeordnete ein Aufsehens und diesen als ihren fürgesetzten Obersten haben und halten sollen.

§ 79. Da aber auf versammelter fünf Crayß-Obersten Anlagen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben, in ihren Berathschlagungen für rathsam erachten und schliessen würden, daß auch der andern Creyß bestimmte Hülff den vorigen fünffen zuzuthun und ins Feld zu bringen, so sollen auch sie, die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, sich in solchem gemeinen Werck zu entschliessen und zu vergleichen haben, wen sie alsdann zu einem Obersten in gemein gebrauchen und wie sie den mit gebühlichem Staat unterhalten wöllen.

[Kreisaufgebot]

§ 80. Ferner als hievor vielfältig von einer gewissen, bestimmten Hülff, so ein jeder Creyß in obgesetzten Fällen leisten soll, Meldung beschehen und für nützlich und fürträglich angesehen, daß auch allhie auf gegenwärtigem Reichs-Tag dieselbig auf ein Gewisses zu setzen, so sollen diese Hülff auf des Heil. Reichs Anschläg dergestalt in einem jeden Creyß geleistet werden, daß ein jeder Creyß-Stand sein Anzahl zu Roß und Fuß, ihme angesetzten Anschlag nach auf des Obersten seines Creyß Erfordern unweigerlich und unsäumlich an das Ort, dahin er bescheiden, und zu benannter Zeit abfertigen; und soll kein Stand die Hülff über die Anzahl des einfachen Anschlags ohn ferner Vergleichung der Churfürsten, deputirten Fürsten, Ständen oder auch gemeiner Reichs-Versammlung zu leisten oder zu schicken schuldig seyn.

[Kriegsmaterial]

§ 81. Und demnach ein Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zu Vollstreckung fürgenommens Wercks im Feld und sonst nach Gelegenheit seiner Anzahl etliches Geschütz, Artillerey, Munition, und was darzu gehörig, vonnöthen, so sollen die Stände eines jeden Creyß sich mit einer gewissen, zimlichen Anzahl Geschütz, in gemein zu gebrauchen, gefast machen oder

sich, bey wem sie unter ihnen jederzeit solches finden und nehmen mögen, vergleichen und entschliessen, damit sie im Fall der Noth dessen nicht in Mangel stehen, auch ein Creyß dem andern, wo es die Sachen erfordern, fürsetzen und zu Steuer kommen möge.

[Landfriedenssteuer]

§ 82. Dieweil nun diese Hülff zu Vollziehung des hievor gesetzten Fried-Stands, Execution und Handhabung des Land-Friedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe, daß auch ein jeder bey dem Seinen desto getrösten bleiben möge, fürgenommen, und die Ständ des Reichs und Obrigkeiten diesem heilsamen Fürnehmen desto steiffer nachsetzen, auch desjenigen, so zu gemeiner Wohlfahrt und eines jeden Gedeyen, gelangen, erfolgen und erschwingen mögen, so haben Wir Uns mit den Ständen und Botschafften, und sie hinwieder sich mit Uns verglichen und entschlossen, daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, sie seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so ferr einer jeden Obrigkeit gebührend Antheil auf des Reichs Anschläge jedesmals, so und wann die Hülff und wie lang die zu leisten sich erstreckt, und die Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig sind, denen auch die bestimmte Maß derselbigen Hülff zu förderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und namhafft gemacht weren soll; daß auch der Kayserliche Fiscal gegen den Ungehorsamen vor dem Kayserl. Cammer-Gericht, wie gewöhnlich und sich gebührt, procediren und die zu Bezahlung anhalten soll.

[Matrikularbeiträge]

§ 83. Damit auch ferrer in eine jeden Creyß des Reichs Anschläge, wie die in der Matricul befunden, desto völliger geschickt, und diese angestellte, bestimmte, zur Erhaltung gemeines Friedens hoch nothwendige Hülff so viel desto stattlicher, ansehnlicher und fürträglicher ins Werck gebracht werden möge, so sollen die Stände, so durch andere ausgezogen und nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder neben andern Ständen seine gebührende Anlag vermög des Reichs Anschläge in diesen Hülfften selbst entrichten, oder aber die ausziehende Stände, für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn, doch den Eximenten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihren Gerechtigkeiten nichts benommen.

[Bestellung von Offizieren]

§ 84. Und damit obgedingter Frieds-Stand, der aufgerichte Land-Fried, und was hievor in dieser Ordnung statuiert und gesetzt, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit desto beständiger und gantz unverhinderlicher, auch unmangelhafter gehandhabt und in dem allen stattliche Vollenziehung beschehe, so soll auch ein jeder Creyß in gemein auf nothwendige und tägliche Befelchs-Leut in Kriegs-Sachen und Handlungen neben seinen Obersten und Zugeordneten bedacht und derselbigen, im Fall der Nothdurfft sie zu gebrauchen, vergewisset und hebig seyn, indem ein jeder Creyß nach seiner Gelegenheit über das, so einem jeden Creyß-Stand seinen Anschlägen nach insonderheit obliegt, gebührliche und nothwendige Fürsorgung thun soll.

§ 85. Derowegen dann Wir auch ein gemeine Reichs-Bestallung und Articuls-Brieff auf gemeine des Reichs Bräuch, wie und worauf Reuter und Knecht im Fall der Noth anzunehmen und zu unterhalten, mit Rath und Zuthun der Ständen und Botschafften stellen und begreifen lassen; und sollen die Reuter und Knecht, wann sie von einem jeden Creyß auf den Obersten desselbigen Creyß beschieden sind, auch demselbigen von wegen des Creyß und gemeiner Ständen des Reichs geloben und schwören.

[Kreisumlage]

§ 86. Als dann zu Verrichtung alles, was ob gesetzt, eines jeden Stands und Creyß insonderheit und dann auch aller Creyß sammtlich in der gemein Außgaben und Darlegen vonnöthen, so sollen die Stände eines jeden Creyß dasjenig, so auf die Befelchs-Leut zu bestellen und dann zu Versammlung der Obersten und Zugeordneten zu Verrichtung jederzeit ihnen fürfallenden Creyß-Sachen und sonst anderer Nothwendigkeiten anzuwenden und

aufgehen wird, in ihrem Creyß für sich selbst tragen und abrichten, darauf sie, die Stände eines jeden Creyß, nach ihrer Gelegenheit, weiß sie anfänglich und fürter jederzeit aus erheischender Nothdurfft zu solchen Ausgaben auf die Anschläge eines jeden Stands zu erlegen, sich selber unter ihnen zu vergleichen und zu entschliessen haben.

[Kosten für die öffentliche Sicherheit]

§ 87. Nachdem aber ein jeder Churfürst und Stand sein Chur- und Fürstenthum, Land und Gebiet, auch Strassen rein und darzu nothdürfftige streiffende Rotten zu erhalten und die Versehung, damit sich nicht muthwillige Leut in seiner Obrigkeit zusammen schlagen und andere beschädigen, zu thun schuldig; was dann einem jeden hierauf lauffen oder aufgehen wird, solches soll auf gemeine Creyß-Stände nicht gelegt werden, sondern es derselbig Churfürst, Fürst oder Stand für sich und auf sein eigen Kosten verrichten.

[Kosten von Feldzügen gegen Friedensbrecher]

§ 88. Wo sich dann die Vergadderungen, Aufwicklungen, Zusammenlauffen, Rottirungen der Kriegsleut und andere thätliche Handlungen in einem Creyß, den Fried-Stand, Land-, auch gemeinen Frieden zu betrüben und dem zu entgegen jemand zu beleidigen, dermassen zutrügen, daß der Obrist und Zugeordnete desselben Creyß Hülff, habendem obgesetztem ihrem Befelch nach, zusammen erfordern thäten und zu Feld ziehen würden, alsdann soll ein jeder Stand des Creyß sein Antheil auf die Anschläge, wie obbestimmt, zu Roß und Fuß schicken, dieselbigen auch aus seinem Seckel unterhalten und versolden. Was aber in diesem Fall in gemein auf Haupt- und Befelchs-Leut, Artillerey, Munition, Kundschaft und anders aufzuwenden, das sollen die Stände desselben Creyß auch in gemein, doch ein jeder seiner Gebührnuß auf die Anschläge, entrichten und bezahlen, auch jederzeit, damit in diesen gemeinen Ausgaben Unrichtigkeiten nicht einfallen, zu der Nothdurfft gefast und darzu bereit seyn, darüber sich auch die Creyß-Stände zu vergleichen.

[Kosten gemeinsamer Feldzüge]

§ 89. Da aber einem vorstehenden Unrath, wachsenden Feuer und thätlichen Beschädigungen zu begegnen, zweyer, dreyer oder fünff Creyß Hülff auf Ermessen der Obersten und Zugeordneten zusammen erfordert und gebracht würden, alsdann sollen den gantzen Kosten, so auf ein solch Expedition oder Werck anzuwenden, alle des Reichs Creyß sämtlich zu tragen und zu bezahlen schuldig seyn.

[Kosten für das Kreisauflauf]

§ 90. Damit aber in diesem, da das Geld nicht gleich alsbald zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks und Kriegshandlung aus allen Creysen nach eines jeden Antheil auszuteilen und zusammen zu bringen, Unrichtigkeiten und dem fürgenommenen Werck Zerrüttungen nicht erfolgen, so sollen die Stände derselben erforderten Creyß ein jeder sein Anzahl zu Roß und Fuß auf die Anschläge aus seinem Seckel zu Füraus unterhalten und versolden. Was dann in gemein, wie auch bey nechst vorgesetztem Fall gestellet, anzuwenden, das sollen derselbigen dreyer oder fünff Creyß Stände auch in gemein auf vorangeregte Wege zusammen tragen, entrichten, voraus erlegen, und aber nochmals alles, was die Stände der erforderten Creyß insonderheit und gemein erlegt, entricht, versoldet und bezahlt, in wärender Handlung oder nach vollendeter Sachen, wie in dem die Gelegenheit zu treffen, in ein Summa und glaubwürdige, unterschiedliche Rechnung zusammen gebracht und durch die Obersten und Zugeordneten auf alle des Reichs Creyß und deren Stände (doch einem jeden seinen Anschlägen nach) ausgetheilt, aufgelegt und von einem jeden sein Gebührnuß, die er auch zu geben schuldig seyn soll, eingebracht und an bestimmt Ort erlegt werden.

[Zusatzaufwendungen der Kreise]

§ 91. Ferner, da sich die Sachen dermassen und so sorgsam im Heiligen Reich ereugten, daß auf der fünff erforderten Creyß Obersten und Zugeordneten Anlagen (als hievor von diesem Versehung beschehen) die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben und auf gepflogen Berathschlagen und Vergleichen der übrigen Creyß Hülffen auch

aufgemahnt würden, auf diesen Fall sollen abermals die Stände eines jeden Creyß, ein jeder sein Anzahl zu Roß und Fuß aus seinem Seckel, wie bey obbemeldten Fällen vermeldet, auch unterhalten und versolden. Was aber in gemein zu verwenden, das soll auf alle Creyß und jeden seines Theils vermög der Anschläg auch ausgetheilt, auferlegt und von einem jeden seines Antheils nach Abzug dessen, so er zuvor erlegt, bezahlt und entrichtet werden.

§ 92. Im Fall aber, da über die fünff Creyß etliche mehr der andern, aber doch nicht alle, aufgefordert oder aufgemahnt würden, so soll es abermals des Unkostens halben, wie bey den fünff Creysen davon vermeldet, denselbigen auf alle des Reichs Creyß auszutheilen gehalten werden.

[Gleiche Lastenverteilung]

§ 93. Und damit in allen oberzehnten Fällen unter den Creysen und derselben Ständen eine gleiche Austheilung geschehe, so soll unter den Ständen der Creyß zwischen denen, so die Hülff zeitlich oder langsam geschickt, kein Unterschied gemacht noch gehalten, sondern alle Stände, sie haben zeitlich oder langsam geschickt, zugleich belegt werden.

[Anwendungsbereich der Kreisordnung]

§ 94. Auf daß auch destoweniger in Zweifel zu stellen, in was Sachen die Hülff eins oder mehr Creyß einem Stand oder Creyß auf sein Ansuchen zu leisten, so soll diese Ordnung, wie hievor angeregt, wider alle Vergädderung, Aufwicklung und Versammlung Reuter und Knecht, auch alle thätliche Handlungen derjenigen, so sich im Heil. Reich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen, und da ihnen solches fürgeschlagen, dasselbig nicht geben oder nehmen wollten, verstanden werden.

§ 95. Doch soll hiemit denen, die hievor oder hernach wider den Land-Frieden beschwert oder des ihren entsetzt, an allem, was ihnen der hievor aufgerichte und erklärte Land-Fried, auch die gemeine beschriebene Recht zugeben, nichts benommen oder abgebrochen, sonder vermög berührts Land-Friedens zugelassen seyn.

§ 96. Es soll auch diese Ordnung und Handhabung des Fried-Stands und Land-Friedens gegen denjenigen, so im H. Reich Teutscher Nation Vergadderungen, Versammlungen, Aufwicklungen und Rottirungen der Kriegs-Leuth zu Roß und Fuß anstifften, auch wider diejenigen, welche die Ständ des Reichs, so jetzt bemeldtem der Kayserl. Majestät Unserm und des H. Reichs Land-Frieden unterworffen und in Land-Friedbrüchigen Sachen an dem Kayserl. Cammer-Gericht Recht nehmen und geben, vergewaltigen, bekriegen, überziehen, ihr Land und Leuth, Hab und Güther wieder berührten Land-Frieden einzunehmen und sie zu beschädigen unterstünden, auch verstanden und vollzogen werden.

[Verfahren bei Ungehorsam]

§ 97. Ferner, nachdem es ein gantz vergeblich Werck, gute und vernünfftige Ordnungen, Constitutionen und Satzungen aufzurichten, wo dieselbe nicht gehandhabt, würcklich vollzogen und die Ungehorsamen oder Säumigen mit Ernst darzu angehalten und dieser hochnothwendiger Handhabung und Execution desto festiglicher nachgesetzt und die so viel weniger zu nicht gemacht werden möge, so haben Wir Uns mit der Churfürsten Rätthe, erscheinenden Fürsten, Ständen, Botschafften und Gesandten entschlossen, da einer oder mehr Churfürst, Fürst oder Stand auf Ersuchen des Obersten und der Zugeordneten seines Creyß sein Anzahl zu Roß und Fuß auf obbestimmte Zeit und Malstatt nicht schickte und sonst, was ihm zu andern gemeinen Ausgaben gebührt, jederzeit nicht erlegte (wie er in Krafft dieser Ordnung, Constitution und Satzung zu thun schuldig, pflichtig und verbunden seyn soll), sondern sich in dem ungehorsam oder säumig erwiese, daß alsdann der Oberst und Zugeordnete desselbigen Creyß den ungehorsamen oder säumigen Stand über das erst beschehen Erfordern weiter ersuchen und ermahnen sollen, sein oder ihre Gebührnüß zu thun und, was er oder sie schuldig, zu erstatten, dardurch ihme oder ihnen selbst für Schaden und Nachtheil zu seyn. Im Fall aber er oder sie abermals auf sein oder ihrer Ungehorsam verharreten und weiter säumig wären, so soll der Oberst von wegen des gantzen Creyß

Interesse, und mag der Stand, dem aus solcher Samnuß und Ungehorsam Schaden zugestanden wär, von wegen empfangenen Schadens gegen dem Säumigen oder Ungehorsamen an dem Kayserl. Cammer-Gericht klagen und gegen ihm bis zu endlichem Spruch fürsichreiten, und was erkant, durch den Obersten mit Rath seiner Zugeordneten (darzu sie auch andere Crayß auf Maß und Weiß, wie ob gesetzt, zu erfordern) würcklich exequirt und vollnzen werden.

§ 98. Und befehlen hierauf und gebieten dem Kayserl. Cammer-Gericht und Beysitzern, daß sie in diesen Fällen auf Anruffen der jetztgemeldten klagenden Teil zu dem schleunigsten summarie, simpliciter et de plano, alle vergebliche Exceptionen abzuschneiden, procedieren und vollnfahren.

[Ungehorsam von Kreisobersten und nachgeordneten Personen]

§ 99. Gleichergestalt, da ein Oberster oder dem Nachgeordneter in Verwaltung ihres Amts und Befelchs sich säumig oder ungehorsam erzeigten, sollen die andere desselbigen Creyß Zugeordnete den oder die ersuchen und vermahnen, daß sie sich ihrem Amt und Befelch unverzüglich gemäß erweisen. Im Fall aber diese über beschehene Vermahnung und Anlangen auf ihrer Ungehorsam und in der Säumnüß bestünden und verharreten, so sollen nachmals gegen diesen ebenmässig, als jetzt vermeldt von einem ungehorsamen Stand, procediret und vollnfahren werden.

[Ungehorsam von Kreisen]

§ 100. Anlangend ein gantzen Creyß, auf dem Fall sich einer ungehorsam oder säumig erzeigte, so soll es zu der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen Consultation, Berathschlagung und Bedencken stehen, was jedesmal nach Gelegenheit der Zeit und Läufft gegen einem solchen Creyß fürzunehmen, was auch sie sich hierüber entschliessen und vergleichen, dem soll fürter nachgesetzt werden.

[Vollzug der Kreisordnung]

§ 101. Und soll wider alles, was obgesetzt, niemand, was Würden, Stands oder Wesens der sey, einige Gnad, Privilegien, Freyheit, Herkommen, Bündnüß und Pflicht, von der Kayserlichen Majestät, Uns oder andern hievor ausgangen und verfast, in dem und die in einige Weiß wider diese Ordnungen geseyn oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln und Meynungen die gesetzt und verpflichtet wären, schützen, schirmen, verantworten, befreyn oder ausziehen in keine Weiß.

§ 102. Damit dann, was obverglichene Ordnung und Satzungen den Creyssen zu verrichten auflegen, auch unverzüglich ins Werck gericht werde, und ein jeder Creyß zu auferlegten Nothwendigkeiten sich gefast machen und seyn möge, so sollen die Chur- und Fürsten, so die Creyß zu beschreiben, unverlängt nach Dato dieses Reichs-Tags Abschied innerhalb zweyer Monat sich in allem und jedem, was ihnen obgesetzte Ordnung und Satzungen auflegen, in Bereitschafft schicken, Obersten, denen Zugeordnete wehlen, Befelchsleut bestellen, auch worauf, wie hoch und wie sie sich mit Geld zu nothwendigen eines jeden Creyß Ausgaben zu belegen und dasselbig zusammen zu tragen, anzustellen, auch über das allhie allbereit Beschehen Nachsehens haben, wie hoch sich der Stände ihres Creyß Hülff zu Roß und Fuß dieser Zeit noch richtig und würcklich geleist werden möge.

[Verständigung der Kreise untereinander]

§ 103. Und soll demnach hierauf ein Creyß den andern verständigen, welche er zu Obersten und Zugeordneten gewehlet, und wie hoch sich eins jeden Hülff zu Roß und Fuß auf den einfachen Reichs-Anschlag erstrecke, deren Ding, und bey wem ein jeder in obliegenden Beschwernissen anzusuchen, auch ein jeder, wie hoch sich die Hülff erstrecken, Wissens haben möge.

[Quelle: Augsberg-Wiki]